Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 24 (1948-1949)

Heft: 17

Artikel: Pro und Contra zum Tuberkulose-Gesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-707646

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat" Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 56 71 61
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis Fr. 8.— im Jahr

XXIV. Jahrgang

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

Wehrzeitung

15. Mai 1949

Nr. 17

Pro und Contra zum Tuberkulose-Gesetz

Am 8. Oktober 1948 hat die Bundesversammlung mit großer Mehrheit das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose gutgeheißen. Am 22. Mai nächsthin wird es der Volksabstimmung unterbreitet. Dieses Gesetz sieht den Auftrag an den Bundesrat vor, für die gesamte schweizerische Bevölkerung die periodische obligatorische Untersuchung auf Tuberkulose anzuordnen, wobei die Kantone für die Durchführung der Untersuchung sorgen und der Bundesrat durch Verordnung die einheitliche Durchführung sichert. Die Kantone sind ermächtigt, zur Dekkung der Kosten der einfachen Reihenuntersuchung Gebühren zu erheben, die dem Arbeitgeber überbunden werden können. Um die möglichst lückenlose Durchführung der Untersuchung und die Bearbeitung ihrer Ergebnisse zu gewährleisten, ist eine Versicherung gegen die Folgen der Krankheit, insbesondere der Tuberkulose, vorgesehen, der sich die Bevölkerungsschichten mit bescheidenem Einkommen anzuschließen hätten. Die Bevölkerung soll in einem dreijährigen Turnus untersucht werden, so daß jährlich etwa eine Million Personen erfaßt wird. Für eine solche Massenuntersuchung kommt praktisch nur das Schirmbildverfahren in Betracht. Die Anfertigung der Aufnahme — also das, was jeder sieht — ist dabei der kleinste Teil der Arbeit. Da ein derartiger Apparat etwa 100 Aufnahmen pro Stunde leistet, müssen stets genügend Personen bereitstehen, ein Stundenplan ist zu diesem Zwecke unerläßlich, was eine präzise Organisation bedingt. Außerdem hat jedermann bei der Aufnahme eine Karte bereitzuhalten, auf der seine Personalien vermerkt sind.

Der Kampf gegen die Tuberkulose ist heute notwendiger denn je, da sie ständig wachsende Tendenz zeigt. In einer waadtländischen Ortschaft wurden 1942 7000 Personen durchleuchtet, von denen nicht weniger als 21 tuberkulös und wo auf 100 Todesfälle 15 auf Tuberkulose zurückzuführen waren. Die Untersuchung unserer Armee in den Jahren 1943 und 1944 ergab insgesamt 2608 Fälle von Tuberkulose. Man kann sich ungefähr vorstellen, was für Resultate die Durchleuchtung eines ganzen Volkes von 4,5 Millionen Seelen zeitigen würde. Seit 1938 nehmen die Tuberkulosefälle ganz allgemein wieder zu, und durchschnittlich verursachen sie 3500 Todesopfer pro Jahr in der ganzen Schweiz.

Man muß es deshalb begrüßen, daß die Initiative von Nationalrat Bircher sich zum Ziel gesetzt hat, mit allen verfügbaren Mitteln gegen diese Geißel der Menschheit anzukämpfen, und man muß es gutheißen, daß ein umfassender Versuch unternommen wird, diese ruinöse Krankheit auf breitester Basis zu beseitigen. Eine allgemeine Untersuchung des ganzen Volkes wird zahlreiche Fälle versteckter und offener Tuberkulose zutage fördern, die den davon Befallenen oft selbst nicht genau bekannt sind. Da die Tuberkulose ansteckend ist, wird es so besser möglich werden, die Ansteckungsgefahr auf ein Minimum zu beschränken. Jeder Fall, der zweifelhaft oder gefährlich erscheint, wird von den amtlicherseits ernannten Aerzten genau behandelt; das Gesetz sieht die zwangsweise Einweisung des Gefährdeten — selbst gegen seinen Willen — in eine Heilanstalt oder an einen Kurort vor. Absichtliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen das Gesetz sollen dabei mit einer Buße bis zu Fr. 1000.— bestraft werden.

Die Gesundheit ist wohl eines der kostbarsten, wenn nicht sogar das wertvollste Gut eines Volkes. Sie muß im Notfalle allem anderen vorangehen, sogar der individuellen Freiheit. Heute wird es ja als selbstverständlich betrachtet, Alkoholiker und Irrsinnige zu internieren. So sind die Befürworter des Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose auch der Meinung, daß hier der Staat mit ebenso gutem Recht für das Allgemeinwohl zu sorgen habe, selbst wenn der Bürger dieses Wohl in einzelnen Fällen nicht erkenne und so sich selbst schade. Sie erhoffen vom Gesetz, wohl zu Recht, eine Eindämmung der gefährlichen Krankheit, die an Leib und Seele vieler Menschen und des ganzen Volkskörpers großen Schaden anrichtet. Hier, meinen sie, müsse sich der einzelne in seinem eigenen Interesse und in dem seiner Mitbürger dem behördlichen Zwange fügen, um die Gesundheit des ganzen Volkes zu fördern.

Aber auch die Gegner des Gesetzes bestreiten die Notwendigkeit eines umfassenden und gründlichen Kampfes gegen die Tuberkulose nicht. Ueber das Ziel sind sich Befürworter und Gegner einig, nicht aber über Wege und Mittel, die zu diesem Ziele führen. Wenn nun das Tuberkulosegesetz auch ganz im Dienste des Volkes stehen will, so dürfen doch seine gewichtigen Nachteile nicht verkannt werden. Wir stellen da einmal mehr die erste Schwäche jedes Menschen in den Vordergrund — seinen Egoismus und besonders den ausgeprägten Individualismus des Schweizers. Wird sich jedermann so ohne weiteres dazu bequemen, einem staatlichen Marschbefehl zur bestimmten Zeit am bestimmten Ort Folge zu leisten? Wird er sich notfalls gefallen lassen, plötzlich von Familie und Beruf weg in eine Klinik gewiesen zu werden, die er nicht einmal selbst wählen kann? Nicht zu Unrecht macht man auch auf die Gefahr aufmerksam, daß durch das Gesetz ein später viel umfassender werdender staatlicher Gesundheitsdienst präjudiziert werden könnte. Wenn der Staat sich

INHALT: Pro und Contra zum Tuberkulose-Gesetz / Fragen des Transportwesens der schweiz. Armee / Spitalmaterial des Schweizerischen Roten Kreuzes / Der bewaffnete Friede / Was machen wir jetzt? / Einweihung des Oskar-Bider-Lager in Langenbruck / Die Seiten des Unteroffiziers.

Umschlagbild: Der Leiter der Spenderabteilung des Zentrallaboratoriums macht dem Blutspender den Einstich in die Armvene.
ATP-Bilderdienst, Zürich.

schon mit der Untersuchung und Behandlung der Lunge befaßt, weshalb sollte er dies auf ein einziges Organ beschränken und später nicht auch über Leber, Niere, Magen, Herz verfügen? Mittels der durch das Gesetz notwendig werdenden Staatskliniken, Staatsärzte und Staatsversicherung wären ja die besten Vorbedingungen für einen behördlichen Gesundheitsapparat geschaffen. Man braucht aber nur nach England zu blicken, um sofort zu erkennen, was für katastrophale Auswirkungen ein solcher staatlicher Gesundheitsdienst nicht nur auf die Staatsfinanzen, nicht nur auf das immer bedenklicher werdende Niveau der Aerztearbeit, sondern vor allem auch auf die Mentalität der Bevölkerung ausübt. Man läßt sich jedes Kopfweh und jeden Katarrh vom Staate heilen, der dies angeblich gratis tut, später dafür allerdings seine um so höhere Steuerrechnung präsentiert! Die Einrichtung eines behördlichen Gesundheitsdienstes bringt einen gewaltigen Andrang von wirklichen und vermeintlichen (simulierenden) Kranken mit sich, den die Aerzte infolge ihrer ungenügenden Zahl nur mittels recht oberflächlicher und unseriöser Arbeit bewältigen können.

Selbstverständlich bringt auch das schweizerische Tuberkulosegesetz eine Vergrößerung des Staatsapparates mit sich. Je nach Größe der Kantone ist pro Kanton mit 1—3 kantonalen Schirmbildequipen mit je 3 Mann Bedienung und mit einem kantonalen Sekretariat, das 2—3 Arbeitskräfte erfordert, zu rechnen. Die eidgenössische Schirmbildzentrale wird rund 3500 Bilder pro Tag zu registrieren und zahlreiche Mutationen zu bewältigen haben. Darüber hinaus entfällt eine gewaltige Arbeitslast auf die Aerzte; die genaue Abklärung der verdächtigen Befunde erfordert oft lange Zeit und mannigfaltige Prozeduren (zusätzliche Röntgenbilder, Blutproben, Auswurfkontrollen, Herzuntersuchungen usw.). Die Tuberkulose ist bekanntlich eine höchst vielseitige Krankheit. Mit der bloßen Feststellung eines tuberkulösen Lungenherdes ist also nicht viel getan, seine Bedeutung muß erst abgewogen werden. Es gibt aber in der Medizin keine einheitliche Auffassung, wie gerade zweifelhafte Fälle, die ja die Mehrheit bilden dürften, zu behandeln sind; der eine Arzt wird so, der andere anders verfügen. Willkürlich müssen die individuellen Ausdeutungen eines behandelnden Arztes in vielen Fällen erscheinen, wobei man laut Gesetz dagegen nicht einmal etwas unternehmen kann. Niemand kann den Verlauf einer Tuberkulose voraussagen, und es bleibt oft eine rein persönliche Ermessensfrage, in welcher Richtung sich ein Arzt entscheidet. Da außerdem auch in der Schweiz stets ein beträchtlicher Aerztemangel herrscht, wird er durch die Beschäftigung vieler Aerzte bei diesen amtlichen Tuberkulose-Untersuchungen noch verschärft. Arbeitsüberlastung des Arztes verschlechtert aber nur zu oft die Qualität seiner Arbeit, und wäre es auch nur aus Uebermüdung, nicht aus dem Bestreben, möglichst «rasch» fertig zu werden, was immerhin auch denkbar ist. Die Gefahr, die aus einer Verbeamtung der Aerzteschaft entsteht — eine Gefahr, die das vorliegende Gesetz nicht durchweg vermeiden kann —, ist nicht zu unterschätzen. Denn man hat im allgemeinen die Erfahrung gemacht, daß Staatsärzte schematisch und unpersönlich arbeiten und auf Grund ihrer fixen Besoldung durch die Behörde nicht darauf angewiesen sind, unbedingt zuverlässig und einwandfrei zu operieren.

Auf die finanzielle Mehrbelastung der Eidgenossenschaft sei nur nebenbei hingewiesen. An sich ist sie angesichts dessen, was auf dem Spiele steht, zu verantworten, denn Gesundheit läßt sich nicht in Geld ausdrücken. Bedenklicher aber müssen gewisse rigorose Zwangsmaßnahmen im vorliegenden Gesetz erscheinen, die über die Bedeutung eines reinen Gesundheitsdienstes hinausgehen und grundsätzliche Fragen der Staats- und Wirtschaftsordnung berühren. Man könnte es wohl beim Obligatorium der allgemeinen Durchleuchtung bewenden lassen und es dem einzelnen freistellen, sich in Behandlung zu begeben oder nicht. Ist sein Fall ernst, so wird er es im eigenen Interesse von sich aus tun. Eine **freiwillige** Versicherung, speziell gegen tuberkulöse Krankheiten, wäre sicherlich angezeigt, damit auch Minderbemittelte sich notfalls eingehend behandeln lassen können.

Angesichts der Tragweite des Tuberkulose-Gesetzes, ist es sehr zu begrüßen, daß es nach erfolgreich ergriffenem Referendum dem Schweizervolke unterbreitet wird: dem Volke gebührt das letzte Wort in einer Angelegenheit, die in so weitgehendem Maße nicht nur seine Gesundheit, sondern vor allem auch seinen freien Willen berührt. -m-

Fragen des Transportwesens der schweiz. Armee (Schluß.)

Man denke an eine kurze Sommernacht, während welcher über eine Distanz von nur 20—30 km bestimmte Transporte zu tätigen sind. Da haben die Pferde nichts mehr zu suchen und nur noch der Motor kann die Aufgabe innert nützlicher Frist bewältigen. Ferner ist zu bedenken, daß wir sehr knappe Mannschaftsbestände haben. Jeder kampffähige Mann muß für den Kampf ausgebildet und ausgerüstet werden. Wir sind ein kleiner Staat mit großen Grenzen. Die Transporte aber sind nur Hilfsmittel und das Transportwesen darf somit nur möglichst wenig Mannschaft absorbieren. Folgendes Beispiel mag diese heutigen Verhältnisse, wie sie sich stellen, veranschaulichen. 10 000 kg Gut sind über eine Strecke von 20 km mit Pferdezug zu transportieren. Es ergibt sich folgender Aufwand: 40 Pferde, 20 Fourgons, 20 Soldaten, 10 Stunden Marsch (hin und zurück). Der Eigenbedarf der Kolonne beträgt dazu ca. 450 kg Fourage, d. h. einen weiteren Fourgon. Dieser Transport kann nun mit 3 Lastwagen plus 3 Hilfswagen und 3 Wagenführern innert kürzester Frist durchgeführt werden.

Indessen ist dazu zu bemerken, daß die Beschaffenheit der Straßen nicht überall dem Motor gewachsen ist, was besonders von den Nebenstraßen gilt. Dieses Argument gewinnt an Wichtigkeit, weil wir danach trachten müssen, einen Gegner dort zum Stehen zu bringen, wo sich seine Schwäche zeigt, d. h. wo seine Bewegung kanalisiert wird. Hier wird der Lastwagen oft nicht mehr genügen. Es müssen Nebenwege benützt werden. Für zahlreiche Transporte können wir das Pferd nicht entbehren. Das moderne Kampfverfahren erfordert eine Kombination von Pferd und Motor. Die mit den Lastwagen vorgeschobene Infanterie kann in der Regel nicht bis an die vorderste Kampffront verbracht werden. Es gibt eine Zwischenstrecke bis zur eigentlichen Front. Auf dieser hat der Infanterist die Waffe selbst mitzuführen, bzw. zu tragen. Unsere Verhältnisse können mit jenen, wie wir sie z. B. in der Normandie finden, nicht verglichen werden, wo die Motorwagen bis hart an die Front herangeführt werden können. Allgemein sind die ausländischen Militärs von der starken Kupiertheit unseres Landes stark beeindruckt. Es muß daher für die Infanterie der Schluß gezogen